

1. Änderungssatzung zur Friedhofsatzung für die Stadt Königsee und deren Ortsteile vom 27.04. 2010

Die Stadt Königsee erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, (GVBl. II, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010, (GVBl. S. 113,114) sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592), die nachfolgende, in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Königsee am 05.07. 2010 beschlossene *1. Änderungssatzung* zur Friedhofsatzung für die Stadt Königsee und deren Ortsteile vom 27.04. 2010.

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu formuliert:

Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

§ 29, Abs. 1, wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig;
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art, außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 8. an den Wasserentnahmestellen Wasser zu anderen Zwecken, außer zum Gießen der Grabstätten entnimmt,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d). Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt, (§ 12),
 - e). Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20),
 - f) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 - g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22, 24),
 - h) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 8),
 - i) Grabstätten entgegen § 24 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen § 24 Abs. 1 und 2 bepflanzt,
 - j) Grabstätten vernachlässigt (§ 25).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sprenger, Bürgermeister